

## **Resolution des Frauenausschusses des Österreichischen Städtebundes zur „Gemeinsamen Obsorge“**

Der Frauenausschuss des Österreichischen Städtebundes verfolgt mit Sorge die Diskussionen zu möglichen rechtlichen Änderungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse zwischen Kindern und Eltern. Diese sind derzeit vor allem anhand des Prinzips des Einvernehmens zwischen den Eltern in der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gegenüber den gemeinsamen Kindern gestaltet. Getragen wird dieses Prinzip von einem wohl unzweifelhaften Verständnis vom Kindeswohl, das Maßstab für die Entscheidungen und Handlungen der Eltern sein soll: Einvernehmliches Vorgehen sichert am besten das Kindeswohl.

Dort, wo dieses Einvernehmen nicht besteht, wie es immer wieder nach einer Scheidung oder einer Trennung der Eltern der Fall ist, soll aus Sicht des Frauenausschusses des Österreichischen Städtebundes auch in Zukunft ein Elternteil allein oder überwiegend mit diesen elterlichen Rechten und Pflichten betraut sein.

Im Hinblick auf Änderungsvorhaben der Bundesministerin für Justiz, wie sie im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 3.2.2011 (Sporer gegen Österreich) sowie anhand der von Väterrechtsaktivisten erhobenen Forderungen formuliert wurden, bestehen aus der Sicht des Frauenausschusses des Österreichischen Städtebundes begründete Zweifel hinsichtlich der geplanten Neuregelungen. Diese stellen mehr auf die Ausweitung von elterlichen Rechten als auf deren Pflichten ab, sodass sie nicht geeignet scheinen, dem Kindeswohl besser zu dienen als die bestehenden Regelungen. In etlichen Fällen sind sogar massive Verschlechterungen zu befürchten.



Im Einzelnen sind die kritischen Punkte der geplanten Neuregelungen aus Sicht des Frauenausschusses des Österreichischen Städtebundes folgende:

- **Der Antrag eines unehelichen Vaters auf die gemeinsame Obsorge soll gerichtlich geprüft werden.**

Diese Bestimmung beruht auf der genannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, geht jedoch insofern über dieselbe hinaus, als für den Fall der gerichtlichen Einräumung der gemeinsamen Obsorge vom Gericht auch darüber zu entscheiden ist, bei wem das Kind künftig leben soll. Diese Entscheidung kann nun auch gegen den Willen der Mutter, mit deren Zustimmung die gemeinsame Obsorge bei unehelichen Kindern bereits bisher möglich war, gefällt werden. Das erscheint insofern obsolet, als ein Beschluss auf Wohnsitzwechsel nur in Frage käme, wenn das Kindeswohl zuvor gefährdet gewesen wäre. In diesem Fall wären aber bereits jetzt rechtliche Maßnahmen (Antrag auf Übertragung der alleinigen Obsorge) möglich. Die geplante Neuregelung könnte nun nur dazu führen, dass ein Elternteil, der etwa erst Jahre nach der Geburt eines ihm zunächst unerwünschten Kindes einen Antrag auf gemeinsame Obsorge stellt, den anderen Elternteil unter Druck setzen kann. Wie der Beratungsalltag in Frauenberatungsstellen und bei RechtsanwältInnen zeigt, wird im Zuge von Scheidungen immer wieder mit Kindesentzug gedroht, wenn nicht etwa auf Unterhaltsleistungen oder -erhöhungen verzichtet wird.

Das Schlimmste jedoch ist, dass das Kindeswohl, das über allem zu stehen hat, bei einer gerichtlich verhängten gemeinsamen Obsorge gegen den Willen eines Elternteils durch die Erzwungenheit dieser Situation und die damit einhergehenden wohl vorprogrammierten andauernden Spannungen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit gefährdet wäre. Das Kindeswohl bestmöglich zu wahren, muss aber oberstes Prinzip einer solchen Neuregelung sein.

Zudem lässt die geplante Neuregelung jegliche begleitende Maßnahmen, wie beispielsweise eine vorherige verpflichtende Beratung und Einschätzung durch die/den JugendwohlfahrtsträgerIn, vermissen, obwohl solche Maßnahmen gerade in jenen Fällen angebracht wären, in denen es zuvor keinen gemeinsamen Wohnsitz oder Erfahrung in der Pflege und Erziehung des Kindes auf Seiten des antragstellenden Elternteils gab und daher keine Prognosen möglich sind, ob dieser die gemeinsame Obsorge in einer dem Kindeswohl entsprechenden Art und Weise wahrnehmen kann.

- **Der verpflichtende Abschluss einer Besuchskontaktvereinbarung soll Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung werden.**

Bisher kann eine solche Vereinbarung einer späteren Regelung vorbehalten bleiben, was sich immer wieder bewährt, wenn etwa die Eltern erst nach der Beratung durch Fachleute und/oder der Erprobung von möglichen Modellen und einer emotionalen Abkühlphase nach der Scheidung eine solche verbindliche Vereinbarung treffen. Auch das dient dem Kindeswohl und hier kann eine Änderung keine Verbesserungen, sondern nur Verschlechterungen durch die wenig durchdachten Neuregelungen bringen, vielmehr würden diese eher eine Belastung anstelle einer Verbesserung des Eltern-Kind-Verhältnisses darstellen. Da die meisten Problem- und Streitfälle in der Zeit nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern nicht aus fehlender Obsorge auf einer Seite, sondern vielmehr aus Problemen in der Regelung und Ausübung von Besuchskontakten resultieren, kommt gerade hier auch wiederum diversen Begleitmaßnahmen wie Beratung und Mediation besondere Bedeutung zu.

- **Die gemeinsame Obsorge soll auch bei strittigen Scheidungen zum Regelfall werden.**

Selbst bei strittigen Scheidungen soll künftig die gemeinsame Obsorge aufrecht bleiben, wenn die Eltern nicht von sich aus eine Vereinbarung über die alleinige Obsorge (oder die eingeschränkte Obsorge eines Elternteils) schließen. Ein solches Einvernehmen ist aber gerade bei strittigen Scheidungen nicht zu erwarten, womit trotz fehlender Übereinstimmung bei den Eltern die gemeinsame Obsorge aufrecht bleibt mit all den möglichen Gefahren in einem solchen Fall: Das erworbene Recht wird oft als Druckmittel gegen eine(n) ExpartnerIn gehandhabt, oft genug mit nachteiligen Auswirkungen auf das Kind.

Auch die bei gemeinsamer Obsorge vorgesehene gerichtliche Entscheidung zum künftigen Wohnsitz des Kindes kann als Druckmittel gegen den anderen Elternteil verwendet werden. Die stattdessen mögliche einvernehmliche Regelung der Eltern auf ein Doppelresidenzmodell für das Kind (abwechselnder Aufenthalt bei beiden Elternteilen über die Dauer von Besuchskontakten hinaus) kann ebenfalls dazu führen, dass ein Elternteil nur auf Druck einwilligt, aus Angst, das Kind sonst ganz zu verlieren. Diese Möglichkeit wird auch von namhaften kinderpsychologischen ExpertInnen in der Regel als gegen das Kindeswohl abgelehnt, mit dem Hinweis darauf, dass Kinder eine dauerhaft stabile Umgebung und keinen laufenden Wechsel dieser brauchen.

- **Die Rechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils sollen erweitert werden.**

Gemäß dem Entwurf soll der nicht obsorgeberechtigte Elternteil unter anderem in der Schule, im Kindergarten sowie in Krankenanstalten und bei niedergelassenen ÄrztInnen Auskünfte über die Verhältnisse des Kindes einholen können. Weiters hätte er auch das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen in Schule und Kindergarten des Kindes. In beiden Fällen ist kein Mitspracherecht des Kindes vorgesehen (unabhängig vom Alter des Kindes) und ist auch die ärztliche Schweigepflicht nicht gewahrt. Es wäre wohl auch nicht mit dem Kindeswohl vereinbar, wenn das Kind auf einer Schul- oder Kindergartenveranstaltung in einen Loyalitätskonflikt (bei wem soll es sitzen etc.) geraten würde. Abgesehen von den Auswirkungen möglicher Streitigkeiten im Rahmen solcher Veranstaltungen auf die Atmosphäre vor Ort, sind bei solchen Fällen aus der Praxis auch psychosomatische Folgewirkungen bekannt.

- **Die Belehrung des Elternteils, der keine Besuchskontakte zum Kind wünscht, soll entfallen.**

Ersatzlos gestrichen werden soll die Belehrung des ablehnenden Elternteils, mit der bisher jedenfalls der Versuch unternommen wurde, diesem Elternteil die Wichtigkeit eines vom Kind gewünschten Kontakts für ein gutes Eltern-Kind-Verhältnis und die gute Entwicklung des Kindes nahe zu bringen. Gerade Maßnahmen, die das Zustandekommen oder die Wiederbelebung von Eltern-Kind-Kontakten ermöglichen sollen, wären etwa aus der Sicht von Familienberatungseinrichtungen von besonderer Bedeutung, da Kinder besonders darunter leiden, wenn ein Elternteil sie nicht bzw. nicht mehr treffen will. „Nach den Erfahrungen der Praxis kommt dies häufiger vor als die Verweigerung von Besuchskontakten durch den betreuenden Elternteil. Hier wären also vielmehr neue und effektivere Maßnahmen (wie verpflichtende Beratungsgespräche bei PsychologInnen neben Rechtsbelehrung etc.) anzudenken und vorzusehen, um dieses Ziel zu erreichen.“

Die künftig nur mehr für Jugendliche über 14 Jahre, die weitere Besuchskontakte ablehnen, vorgesehene Maßnahme, sich im Gegensatz zu einem unwilligen Elternteil weiterhin einer Rechtsbelehrung, einer Belehrung, dass der Kontakt ihrem Wohl grundsätzlich entspricht und dem Versuch einer gütlichen Einigung stellen zu müssen, sind im Sinne des Kindeswohls jedenfalls verfehlt und ebenfalls durch bessere Schritte (z.B. Gespräch mit Kinder- und JugendpsychologIn) zu ersetzen.

**Aus den genannten Gründen fordert der Frauenausschuss des Österreichischen Städtebundes daher**

- 1) Die gemeinsame Obsorge muss immer vom Willen beider Elternteile getragen sein, da nur das dem Kindeswohl entspricht.
- 2) Die Regelung des Besuchskontakts soll weiterhin nicht an eine Scheidungsvereinbarung geknüpft werden müssen, sondern auch einige Zeit danach erfolgen können, wobei verstärkt Beratung und Mediation zu sozial gestaffelten Kosten zum Einsatz kommen sollen.
- 3) Das Doppelresidenzmodell soll nur bei entsprechender Sachverständigenempfehlung im Einzelfall vereinbart werden können.
- 4) Es soll keine unmittelbaren Auskunftsrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils und kein Recht auf Teilnahme an Schulveranstaltungen etc. ohne Zustimmung des Kindes sowie des betreuenden Elternteils geben.
- 5) Jener Elternteil, der keinen Kontakt zum Kind wünscht, soll verpflichtet werden, sich Maßnahmen wie Rechtsbelehrung sowie psychologischen Gesprächen zu unterziehen. Richterliche Maßnahmen sollen durch ein psychologisches Gespräch mit den Jugendlichen, die keinen Kontakt zum nicht betreuenden Elternteil wünschen, ersetzt werden.

\* \* \*